



Referat SW I 5
Stadtumbau

TEL +49 030 18 305-6155

SWI5@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 17.11.2017

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Förder-
maßnahme Hamburger Allee (Giebelwand) in Schwerin Neu-
Zippendorf**

Aktenzeichen: 9204 2.1/6

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 7. November 2017 zur Fördermaßnahme Hamburger Allee 15 in Schwerin Neu-Zippendorf. Meinem Verständnis nach könnte es sich bei der von Ihnen angesprochenen Förderung um eine Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programms Stadtumbau Ost der Städtebauförderung handeln.

Mit den Programmen der Städtebauförderung unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit Finanzhilfen bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels. Die Entscheidung über die konkrete Höhe und den Einsatz der Bundesfinanzhilfen obliegt den Ländern und der jeweiligen Kommune. In meinem Schreiben vom 27. Oktober 2017, in dem ich Ihren Antrag zu einer vergleichbaren Fördermaßnahme beantwortet hatte, hatte ich Ihnen hierzu bereits dargelegt, dass die Einzelheiten der Förderung von den Ländern selbst in ihren Förderrichtlinien festgelegt werden,



Seite 2

und zwar nach Maßgabe der in der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ zwischen Bund und Ländern vereinbarten Eckpunkten. Den Link zur aktuellen Verwaltungsvereinbarung finden Sie hier:

<http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebau-foerderung/staedtebaufoerderung-2017>. Insbesondere obliegt die sachliche und räumliche Auswahl der Fördergebiete den Ländern. Das heißt: Weder trifft der Bund selbst eine Förderentscheidung bezüglich eines ganz konkreten Grundstücks oder einer Straße, noch unterrichtet das Land den Bund straßen- oder gebäudescharf zu Art und Kosten einer bestimmten Fördermaßnahme. Aus diesem Grund liegen dem BMUB die von Ihnen erbetenen konkreten Informationen nicht vor.

Bei der detailliertesten Information, die dem Bund vorliegt, handelt es sich um die Gesamthöhe der Bundesförderung einer bestimmten „Maßnahme“ im Rahmen der Städtebauförderung. Allerdings ist unter einer „Maßnahme“ – entgegen dem landläufigen Sprachgebrauch – wiederum keine straßen- oder gar gebäudescharfe Maßnahme zu verstehen; der Begriff beschreibt vielmehr die Förderung für ein definiertes Stadtgebiet, etwa das Gebiet „Neu-Zippendorf“. So hat der Bund etwa für die Gesamtmaßnahme „Neu-Zippendorf“ seit 2002 insgesamt 3.944.816 EUR bereitgestellt. Zur Veranschaulichung: Gemäß der Maßnahmenbeschreibung existieren allein in diesem Fördergebiet 3.820 Wohneinheiten (WE). Den Link zu dieser Information finden Sie auch im aktuellen Bund-Länderprogramm Stadtumbau Ost 2016 auf Blatt 85 unter der lfd. Nummer 166 :

http://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/Stadtumbau/StadtumbauOst/Foerderung/Foerderung2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3



Seite 3

Ich hoffe Ihnen verständlich gemacht zu haben, dass – und weshalb – dem Bund nicht die von Ihnen erbetenen detaillierten Informationen vorliegen.

Ich weise Sie nochmals gerne darauf hin, dass diese Informationen allerdings bei der zuständigen Landesbehörde vorliegen. Für weitere Informationen zu der von Ihnen angefragten Förderung der Giebelwand in der Hamburger Allee 15 in Neu-Zippendorf wenden Sie sich daher bitte an die zuständige Ansprechpartnerin im Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen“
im Auftrag

Jacqueline Modes

